Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 87/14
Luxemburg, den 19. Juni 2014

Presse und Information

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-268/13
Elena Petru / Casa Judeţeană de Asigurări de Sănătate Sibiu und Casa Naţională de Asigurări de Sănătate

Nach Ansicht von Generalanwalt Cruz Villalón ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, die Erbringung einer ärztlichen Leistung in einem anderen Staat der Union zu genehmigen, wenn ihre Erbringung im Inland aufgrund eines punktuellen und vorübergehenden Mangels in seinen Krankenhauseinrichtungen unmöglich ist

Handele es sich hingegen um ein Problem struktureller Art, sei der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, die Erbringung der ärztlichen Leistung in einem anderen Staat zu genehmigen, es sei denn, dass durch eine solche Genehmigung das Funktionieren seines Leistungssystems nicht in Frage gestellt werde

Nach dem Unionsrecht[1] kann einem Arbeitnehmer die Genehmigung erteilt werden, sich in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, um eine seinem Gesundheitszustand angemessene ärztliche Behandlung zu erhalten, wobei er dort die erforderlichen Leistungen empfängt, als ob er in diesem Staat sozialversichert wäre, und die Kosten durch den Wohnmitgliedstaat erstattet werden. Der Wohnmitgliedstaat darf diese Genehmigung nicht verweigern, wenn die Behandlung, die der Arbeitnehmer benötigt, zu den nach seinen Rechtsvorschriften erfassten Leistungen gehört und wenn dieser in Anbetracht seines Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs seiner Krankheit die Behandlung im Inland nicht rechtzeitig erhalten kann.

Frau Petru, die die rumänische Staatsangehörigkeit besitzt, leidet an einer schweren Erkrankung. Als eine Verschlechterung eintrat, wurde sie in ein spezialisiertes Krankenhaus in Temeswar (Rumänien) eingeliefert. Dort wurde festgestellt, dass ihr Zustand so ernst sei, dass sie eines dringenden Eingriffs bedürfe. Während ihres Krankenhausaufenthalts stellte Frau Petru fest, dass in diesem Krankenhaus grundlegende medizinische Mittel fehlten und es überlastet sei. Deshalb beantragte sie angesichts des komplizierten chirurgischen Eingriffs, dem sie sich zu unterziehen hatte, die Genehmigung für die Vornahme des Eingriffs in Deutschland.

Obwohl ihr Antrag abgelehnt wurde, entschied sich Frau Petru, sich in Deutschland operieren zu lassen. Die Gesamtkosten des Eingriffs beliefen sich auf ungefähr 18 000 Euro, deren Erstattung sie von den rumänischen Stellen verlangt.

Das über die Sache entscheidende Tribunal Sibiu (Rumänien) ersucht den Gerichtshof um Klärung, ob es sich bei einem generellen Mangel an grundlegenden Mitteln der Gesundheitssorge im Wohnstaat um eine Situation handelt, in der es nicht möglich ist, die Behandlung durchzuführen, so dass der Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats von seinem Anspruch auf Genehmigung, sie in einem anderen Mitgliedstaat auf Kosten des Leistungssystems seines Wohnstaats zu erhalten, Gebrauch machen kann.

[1] Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 vom 2. Dezember 1996 geänderten und konsolidierten Fassung (ABl. 1997, L 28, S. 1). Der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens ereignete sich vor dem Inkrafttreten der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. L 177, S. 1).

Obwohl bereits Rechtsprechung des Gerichtshofs dazu vorliegt, **geht es hier erstmalig um die aufgrund fehlender Mittel im Wohnstaat bestehende Notwendigkeit, eine ärztliche Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat zu erhalten**.

In seinen Schlussanträgen von heute prüft Generalanwalt Cruz Villalón zwei verschiedene Fragen: 1. ob eine Unzulänglichkeit oder ein Mangel an Mitteln in einer Krankenhauseinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen einer Situation entsprechen kann, in der es unmöglich ist, in einem Staat in einem angemessenen Zeitraum eine bestimmte Leistung im Gesundheitsbereich zu erbringen, die zu den vom Leistungssystem des Staates erfassten Leistungen gehört, und 2. ob das Gleiche gilt, wenn diese Mängel oder Unzulänglichkeiten in den Gesundheitseinrichtungen struktureller Art sind.

Nach dem Hinweis darauf, dass es sich bei der Gesundheitsversorgung – einschließlich der öffentlichen – um Dienstleistungen mit wirtschaftlichem Charakter handelt, die dem freien Dienstleistungsverkehr unterliegen, betont der Generalanwalt, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung dieser Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat auf Kosten des Wohnstaats zwar von einer Genehmigung abhängig machen können, die Genehmigung aber nur dann versagen können, wenn im Inland die gleiche oder eine ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig erlangt werden kann.

Der Generalanwalt rekapituliert die einschlägige Rechtsprechung und weist darauf hin, dass ein Patient eines Mitgliedstaats, der einem öffentlichen Gesundheitssystem angeschlossen ist, das Recht hat, sich auf Kosten des Leistungssystems seines Wohnstaats in einen anderen Staat der Union zu begeben, wenn in diesem anderen Staat die gleiche oder eine ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig verfügbar ist, nicht so aber im Wohnstaat. In diesem Fall trägt das System, dem der Patient angeschlossen ist, die Kosten, die ihm im Ausland entstehen. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann sich der Patient ins Ausland begeben und die Dienstleistung, auf die er im Staat seiner Versicherungszugehörigkeit Anspruch hat, empfangen, er kann jedoch nur Erstattung der Kosten zu dem in diesem Staat vorgesehenen Preis, nicht zu dem am Ort der Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag verlangen.

Zur ersten Frage führt der Generalanwalt aus, dass, da das Unionsrecht keine Unterscheidung hinsichtlich der Gründe vornimmt, aus denen eine bestimmte Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden kann, **davon auszugehen ist, dass ein punktueller Mangel an materiellen Mitteln einer Unzulänglichkeit im Zusammenhang mit Mangel an medizinischem Personal entspricht**. Deshalb **ist** seiner Ansicht nach **der Mitgliedstaat verpflichtet, die Erbringung einer ärztlichen Dienstleistung**, die zu den von seinem Leistungssystem erfassten Dienstleistungen gehört, **in einem anderen Staat der Union zu genehmigen, wenn deren Erbringung aufgrund eines situationsbedingten Mangels in einer seiner Krankenhauseinrichtungen tatsächlich unmöglich ist.**

Hingegen ist der Generalanwalt als Antwort auf die zweite geprüfte Frage der Auffassung, dass **der Mitgliedstaat, wenn der Mangel an materiellen Mitteln** zur Erbringung der in Rede stehenden Gesundheitsdienstleistung **einem strukturellen Mangel entspricht, nicht verpflichtet ist, die Erbringung einer Leistung, die zu den von seinem Leistungssystem erfassten Leistungen gehört, in einem anderen Staat der Union zu genehmigen**, selbst wenn dies zur Folge haben könnte, dass bestimmte gesundheitliche Leistungen tatsächlich nicht erbracht werden können. **Er ist nur dann dazu verpflichtet, wenn durch die genannte Genehmigung das Funktionieren seines Leistungssystems nicht in Frage gestellt wird.**

Der Generalanwalt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Mitgliedstaat, der sich in dieser Situation eines strukturellen Mangels befindet, **die finanziellen Belastungen einer massiven Gesundheitsmigration** der Angehörigen seines Leistungssystems **nicht tragen könnte**, und betont, dass gerade **eine der Grenzen des freien Dienstleistungsverkehrs im Sektor der Gesundheitsversorgung darin besteht, dass weder die Erbringung dieser Dienstleistungen noch sämtliche Planungs- und Rationalisierungsanstrengungen in Frage**

gestellt werden, die der Wohnstaat des Patienten in diesem äußerst wichtigen Sektor unternommen hat.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „Europe by Satellite“ ☎ (+32) 2 2964106